



Statuten

Gültig ab 3. März 2016

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Frauenbund Rothenburg“ (nachstehend „Frauenbund“ genannt) besteht in der Pfarrei St. Barbara ein im Jahr 1917 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rothenburg. Er ist parteipolitisch neutral und ökumenisch offen. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2

Der Frauenbund ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung heraus ihr Leben gestalten.

Aufgaben des Frauenbundes sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen, Lebenssituationen und Lebensbereichen
- Motivation zu verantwortlicher Mitarbeit in der Pfarrei im Hinblick auf eine offene und geschwisterliche Kirche
- Wahrnehmen der Verantwortung in Bereichen des öffentlichen Lebens wie Friede, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe, besonders gegenüber benachteiligten Mitmenschen
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region
- Gestaltung des Jahresprogramms mit einem vielseitigen Weiterbildungsangebot
- Weiterbildungsangebote für Vorstand und Untergruppen
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke
- Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied werden können alle Frauen, die bereit sind, an der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Frauenbundes mitzuwirken und den Jahresbeitrag regelmässig zu bezahlen. Für Männer besteht die Möglichkeit einer Gönnerschaft. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 4

Die Organe des Frauenbundes sind:

- Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Frauenbundes. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden durch das Pfarreiblatt, den reformierten Kirchenboten und andere geeignete Publikationsorgane. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich an das Präsidium einzureichen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahme: bei der Abstimmung über eine Revision der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese offen.

Art 6

Das Protokoll wird spätestens 20 Tage nach der Generalversammlung auf der Homepage publiziert. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der GV schriftlich ans Präsidium einzureichen. Falls keine Einsprache erfolgt, genehmigt der Vorstand das Protokoll an der ersten darauf folgenden Sitzung. Im Fall einer Einsprache wird das Protokoll erst von der nächsten GV genehmigt.

Art. 7

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV (im Fall einer Einsprache), des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Präsidiums, der Finanzfrau, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Annahme und Revisionen der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Präsidium einzureichen sind
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium (Präsidentin/Vizepräsidentin, Co-Präsidium oder andere Form eines Leitungsteams)
- Finanzfrau
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Vertretung der Pfarrei

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren besteht für das Präsidium und die Finanzfrau. Für die übrigen Vorstandsmitglieder gibt es keine Amtszeitbeschränkung, eine gesunde Rotation ist jedoch empfehlenswert. Die Vertretung der Pfarrei wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreiteam geregelt. Nach Möglichkeit gehört ein Vorstandsmitglied der reformierten Kirche an.

Art. 9

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist für die Führung des Frauenbundes verantwortlich und tritt regelmässig zusammen. Er führt die Beschlüsse der GV aus und erarbeitet das Jahresprogramm. Er vertritt die Gemeinschaft nach aussen. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 10

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitarbeiterinnen (z.B. Kontaktfrauen etc.) engagieren. Im Sinne der Gemeinnützigkeit des Frauenbundes arbeiten der Vorstand wie die Mitarbeiterinnen ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anrecht auf eine Anerkennung, über deren Art der Vorstand entscheidet. Spesen werden vergütet.

Art. 11

Dem Präsidium steht der Vorsitz des Frauenbundes und des Vorstandes zu. Es leitet die Sitzungen und nimmt in Verbindung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr.

Art. 12

Die Finanzfrau ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung des Frauenbundes und das Budget.

Art. 13

Die Vertretung der Pfarrei bringt die Anliegen der Pfarrei in den Vorstand ein und übernimmt die Koordination und den Informationsaustausch mit der Pfarrei und mit den Liturgiegruppen.

Art. 14

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Frauenbundes. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien das Präsidium, die Finanzfrau und die Aktuarin. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Finanzfrau Einzelunterschrift.

Art. 16

Gruppierungen innerhalb des Frauenbundes:

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Liturgie, Kinderhütendienst etc.) oder zur Erfassung bestimmter Personenkreise (Alleinstehende etc.) können Untergruppen gebildet werden. Diesen kann eine weitgehende Selbständigkeit gewährt werden. Der Vorstand ist für einen regelmässigen Kontakt zu diesen Gruppierungen besorgt.

Art. 17

Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten kann die theologische Begleitung, die Supervisorin des SKF oder eine Mediatorin zur Vermittlung angerufen werden.

V. Finanzierung

Art. 18

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen von Kursen und Veranstaltungen
- Zuwendungen

Art. 19

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 21

Der Verein entrichtet dem SKF Luzern und Schweiz die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Frauenbundes, wozu zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der GV zustimmen müssen, verbleibt das Vermögen während zehn Jahren treuhänderisch beim katholischen Pfarramt Rothenburg. Dieses bemüht sich, innerhalb dieser Zeitspanne eine ähnliche Gemeinschaft zu errichten. Verstreicht diese Frist erfolglos, so sind die Vermögenswerte im Sinn der statutarischen Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2016 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Rothenburg, 3. März 2016

Die Co-Präsidentinnen



Gabi Schriber

Die Aktuarin



Marianne Rutishauser

Monika Schubiger